

Heilig's Blechle – die Rechtsprechung des BGH zur 130%-Grenze

Thomas Kümmerle

Dem Wunsch eines Geschädigten, ein ihm vertrautes Fahrzeug nach einem Verkehrsunfall zu behalten, wird von der Rechtsprechung ein hoher Stellenwert beigemessen. Einer „eigentlich unsinnigen emotionalen Bindung des Geschädigten an einen technischen Gegenstand“ (so Freundorfer, VersR 1992, 1332, 1333) stehen das Wirtschaftlichkeitsgebot und das Bereicherungsverbot gegenüber. Der BGH billigt dem Geschädigten trotzdem eine "Integritätsspitze" zu – die sogenannte 130%-Grenze.

Der Eigentümer eines Fahrzeugs weiß, wie dieses ein- und weitergefahren, gewartet und sonst behandelt worden ist, ob und welche Mängel dabei aufgetreten sind und auf welche Weise sie behoben wurden. Diese Umstände, die dem Fahrzeug ein individuelles Gepräge geben, sind demgegenüber beim Kauf eines Gebrauchtwagens zumeist unbekannt. Hierauf beruht, so der BGH, das schadenrechtlich besonders zu beachtende Interesse des Geschädigten an einer Reparatur des ihm vertrauten Fahrzeugs.

Ein Geschädigter hat danach das Recht, sein Fahrzeug bis zur Höhe von 130 % des Wiederbeschaffungswertes reparieren zu lassen, wenn dies aufgrund des Fahrzeugalters und des Allgemeinzustandes vertretbar erscheint. Der erzielbare Restwert des Fahrzeugs in beschädigtem Zustand ist bei dieser Betrachtung nicht abzuziehen (**BGH, Urteil vom 15.10.1991, AZ: VI ZR 314/90 - NJW 1992, 1618**).

Diese Grundsatzentscheidung hat der BGH in den letzten 30 Jahren – zuletzt in seiner Entscheidung vom 16.11.2021 (AZ: VI ZR 100/20) – erweitert.

130%-Grenze gilt für privat und gewerblich

Das Interesse des Geschädigten an einer Reparatur des ihm vertrauten Fahrzeugs besteht grundsätzlich auch bei einem gewerblich eingesetzten Kraftfahrzeug. Ein solches Fahrzeug wird zumeist von einem überschaubaren Kreis ausgewählter Fahrer benutzt, auf deren Sorgfalt der Geschäftsherr vertrauen darf. Auch bei einem solchen Eigentümer ist die "Opfergrenze" für eine Aufgabe des Fahrzeugs in der Regel erst dann erreicht, wenn die Kosten der Reparatur den Wiederbeschaffungswert um mehr als 30 % überschreiten (**BGH, Urteil vom 08.12.1998, AZ: VI ZR 66/98**). Offen gelassen hat der BGH bislang, ob dies auch für Mietwagen gilt.

Instandsetzung fachgerecht und nach den Vorgaben des Schadengutachtens

Der BGH verlangt in zwei Entscheidungen aus 2005, dass die Reparatur fachgerecht und in einem Umfang durchgeführt wird, wie ihn der Sachverständige zur Grundlage seiner Kostenschätzung gemacht hat (**BGH, Urteil vom 15.02.2005, AZ: VI ZR 70/04**). Die Reparaturkosten müssen konkret angefallen sein oder der Geschädigte weist nach, dass wertmäßig in einem Umfang repariert wurde, der den Wiederbeschaffungsaufwand übersteigt. Anderenfalls ist die Höhe des Ersatzanspruchs auf den Wiederbeschaffungsaufwand beschränkt. (**BGH, Urteil vom 15.02.2005, AZ: VI ZR 172/04**).

„Mischen impossible“ I

Lässt ein Geschädigter sein Fahrzeug trotz eines sachverständig festgestellten, deutlich über der 130 %-Grenze liegenden Totalschadens reparieren, so können die Kosten nicht in einen vom Schädiger auszugleichenden wirtschaftlich vernünftigen Teil (bis zu 130 % des Wiederbeschaffungswertes) und einen vom Geschädigten selbst zu tragenden wirtschaftlich unvernünftigen Teil aufgespalten werden (**BGH, Urteil vom 10.07.2007, AZ: VI ZR 258/06**). Die Instandsetzung ist dann in aller Regel wirtschaftlich unvernünftig und der Geschädigte kann vom Schädiger nur die Wiederbeschaffungskosten verlangen.

Offen ließ der BGH, ob der Geschädigte, gleichwohl Ersatz von Reparaturkosten verlangen könne, wenn es ihm tatsächlich gelingt, entgegen der Einschätzung des Sachverständigen die von diesem für erforderlich gehaltene Reparatur innerhalb der 130 %-Grenze fachgerecht und in einem Umfang durchzuführen, wie ihn der Sachverständige zur Grundlage seiner Kostenschätzung gemacht hat.

Haltefrist von sechs Monaten

Mit **Urteil vom 13.11.2007 (AZ: VI ZR 89/07)** verlangte der BGH zusätzlich, dass der Geschädigte das Fahrzeug nach erfolgter Reparatur noch mindestens sechs Monate behält und weiter benutzt, bevor er es veräußert, sofern er die Reparaturkosten im Rahmen des Integrationsinteresses verlangt, wenn nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen. Mit **Urteil vom 22.04.2008 (AZ: VI ZR 237/07)** bekräftigte der BGH diese Haltefrist nach einer vollständigen und fachgerechten Reparatur nochmals.

Bruttowerte sind entscheidend

Mit **Urteil vom 03.03.2009 (AZ: VI ZR 100/08)** stellte der BGH klar, dass bei der Betrachtung, ob die kalkulierten Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert übersteigen, in der Regel auf die Bruttoreparaturkosten abzustellen ist.

Keine Fiktivabrechnung

Mit **Urteil vom 08.12.2009 (AZ: VI ZR 119/09)** hat der BGH eine fiktive Abrechnung bis zur 130%-Grenze abgelehnt und betont, dass das Fahrzeug in einem „werterhaltenden“ Umfang tatsächlich wiederhergestellt worden sein muss. Reparaturkosten können nur bei konkreter Schadenabrechnung ersetzt verlangt werden. Die Reparatur muss fachgerecht und in einem Umfang durchgeführt werden, wie ihn der Sachverständige zur Grundlage seiner Kostenschätzung gemacht hat.

Reparaturkosten für eine Teilreparatur, die über dem Wiederbeschaffungsaufwand des Fahrzeugs liegen und den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen, können ebenfalls nur dann zuerkannt werden, wenn diese konkret angefallen sind oder wenn der Geschädigte nachweisbar wertmäßig in einem Umfang repariert hat, der den Wiederbeschaffungsaufwand übersteigt; anderenfalls ist die Höhe des Ersatzanspruchs auf den Wiederbeschaffungsaufwand beschränkt.

Keine Ausnahme bei Unikaten

Ersatz von Reparaturkosten bis zu 30 % über dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs kann nur verlangt werden, wenn die Reparatur fachgerecht und in einem Umfang ausgeführt wird, wie ihn der Sachverständige zur Grundlage seiner Schätzung gemacht hat. Ist die Wiederherstellung aber unmöglich bzw. die Kosten für eine Reparatur des Fahrzeugs fast doppelt so hoch wie der Wiederbeschaffungswert, besteht der Anspruch auf

Geldentschädigung nur in Höhe des Wiederbeschaffungswerts. Der Wiederbeschaffungswert ist auch bei Kraftfahrzeugen, die nicht wiederbeschaffbar sind (Unikate) – sowohl hinsichtlich der Restitution als auch hinsichtlich der Kompensation – ein geeigneter Maßstab für die zu leistende Entschädigung (**BGH, Urteil vom 02.03.2010, AZ: VI ZR 144/09**).

„Mischen impossible“ II – Gebrauchtteile

Reparaturkosten, die über dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs liegen, können bis zur sogenannten 130 %-Grenze nur verlangt werden, wenn sie tatsächlich angefallen sind und die Reparatur fachgerecht und zumindest wertmäßig in einem Umfang durchgeführt wird, wie ihn der Sachverständige zur Grundlage seiner Kostenschätzung gemacht hat.

Der Geschädigte kann Ersatz der angefallenen Reparaturkosten verlangen, wenn es ihm entgegen der Einschätzung des vorgerichtlichen Sachverständigen z.B. durch den Einsatz von Gebrauchtteilen gelungen ist, eine fachgerechte und den Vorgaben des Sachverständigen entsprechende Reparatur durchzuführen, deren Kosten den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen. Damit ist allerdings nicht die Möglichkeit einer fiktiven Schadenabrechnung bis zur 130 %-Grenze eröffnet. Über die konkret angefallenen Reparaturkosten hinaus kann nicht der Ersatz weiterer (fiktiver) Reparaturkosten verlangt werden (**BGH, Urteil vom 14.12.2010, AZ: VI ZR 231/09**).

Rabatt muss nachvollziehbar sein

Die Instandsetzung eines beschädigten Fahrzeugs ist in aller Regel wirtschaftlich unvernünftig, wenn die (voraussichtlichen) Kosten der Reparatur mehr als 30 % über dem Wiederbeschaffungswert liegen. Der Geschädigte, der sein beschädigtes Kraftfahrzeug instand gesetzt hat, obwohl ein Sachverständiger die voraussichtlichen Kosten der Reparatur auf einen den Wiederbeschaffungswert um mehr als 30 % übersteigenden Betrag geschätzt hat, kann Ersatz von Reparaturkosten nur dann verlangen, wenn er nachweist, dass die tatsächlich fachgerecht und nach den Vorgaben des Gutachtens durchgeführte Reparatur wirtschaftlich nicht unvernünftig war.

Wenn die Werkstatt einen erheblichen Rabatt gewährt, demzufolge der Rechnungsbetrag knapp unter der 130 %-Grenze liegt, muss der Geschädigte erklären, worauf die Gewährung dieses Nachlasses zurückzuführen ist. Anderenfalls lässt sich die Frage der Wirtschaftlichkeit nicht beurteilen (**BGH, Urteil vom 08.02.2011, AZ: VI ZR 79/10**).

Vollständig heißt auch vollständig

Eine Erstattung von Reparaturkosten über dem Wiederbeschaffungswert ist nicht gerechtfertigt, wenn der Geschädigte sein Kraftfahrzeug nicht vollständig und fachgerecht nach den Vorgaben des Sachverständigen instand setzt. Im Streitfall wurde der hintere Querträger nicht ausgetauscht, sondern nur instand gesetzt, hinter der Stoßfängerverkleidung verblieb eine Delle und die Heckstoßfängerverkleidung wurde nicht richtig eingepasst (**BGH, Urteil vom 15.11.2011, AZ: VI ZR 30/11**).

Vollständig bis auf die letzte Zierleiste!

In Abweichung von dem Wirtschaftlichkeitsgebot des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB kann Ersatz des Reparaturaufwands (Reparaturkosten zuzüglich einer etwaigen Entschädigung für den merkantilen Minderwert) bis zu 30 % über dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs verlangt werden, wenn die Reparatur fachgerecht und in einem Umfang durchgeführt wird, wie

ihn der Sachverständige zur Grundlage seiner Kostenschätzung gemacht hat. Das vorgerichtlich eingeholte Sachverständigengutachten hat sich im Rahmen der Schadensschätzung grundsätzlich an den Preisen einer markengebundenen Fachwerkstatt zu orientieren. Für die Frage, welche Reparaturkosten tatsächlich im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB ersatzfähig sind, hat das jedoch keine absolute Bedeutung. So steht die Verwendung altersentsprechender und funktionsfähiger Gebrauchtteile einer vollständigen und fachgerechten Reparatur grundsätzlich nicht entgegen.

Im Streitfall ist jedoch der vorgesehene Austausch einer Zierleiste und eines Kniestücks nicht erfolgt. Ob die verbliebenen Defizite optisch nicht stören, sei unerheblich. Es komme im Rahmen der Vergleichsbetrachtung allein auf den erforderlichen, d.h. nach objektiven Kriterien zu beurteilenden und deshalb auch unschwer nachzuprüfenden Reparaturaufwand an (**BGH, Urteil vom 02.06.2015, AZ: VI ZR 387/14**).

Billiger als der Sachverständige erlaubt

Gelingt es dem Geschädigten, entgegen der Einschätzung des von ihm beauftragten Sachverständigen zur Überzeugung des Tatrichters die erforderliche Reparatur seines Fahrzeugs unter Berücksichtigung eines merkantilen Minderwerts innerhalb der 130 %-Grenze fachgerecht und in einem Umfang durchzuführen, wie ihn der Sachverständige zur Grundlage seiner Kostenschätzung gemacht hat, und stellt der Geschädigte damit den Zustand seines Fahrzeugs wie vor dem Unfall wieder her, um es nach der Reparatur weiter zu nutzen, kann er Ersatz des entstandenen Reparaturaufwands verlangen (**BGH, Urteil vom 16.11.2021, AZ: VI ZR 100/20**).

Der BGH hat bisher offengelassen, ob ein Ersatzanspruch auch dann besteht, wenn abweichend von der Schätzung des vorgerichtlichen Sachverständigen für die vollständige und fachgerechte Reparatur des Fahrzeugs Kosten entstehen, die sich unter Berücksichtigung eines merkantilen Minderwerts auf 101 % bis 130 % des Wiederbeschaffungswerts belaufen. Diese Frage wird in der aktuellen Entscheidung vom 16.11.2021 (VI ZR 100/20) bejaht.

Gelingt es dem Geschädigten entgegen der Einschätzung des beauftragten Sachverständigen, die vollständige und fachgerechte Reparatur auch unter Verwendung von Gebrauchtteilen nach Maßgabe der Kostenschätzung des Schadengutachtens innerhalb der 130%-Grenze und in einem Umfang durchzuführen und stellt er damit den Zustand seines Fahrzeugs wie vor dem Unfall wieder her, um es nach der Reparatur weiter zu nutzen, steht ihm auch die "Integritätsspitze" von 30 % zu. Es sind der tatsächlich entstandene Reparaturaufwand und der merkantile Minderwert zu ersetzen.

Zusammenfassung

Ein Geschädigter darf sein Fahrzeug – egal ob privat oder gewerblich genutzt – bis zur Höhe von 130 % des Wiederbeschaffungswertes reparieren lassen.

Die Reparatur muss fachgerecht und in einem Umfang durchgeführt werden, wie ihn der Sachverständige zur Grundlage seiner Kostenschätzung gemacht hat.

Die Reparaturkosten müssen konkret angefallen sein oder der Geschädigte weist nach, dass wertmäßig in einem Umfang repariert wurde, der den Wiederbeschaffungsaufwand übersteigt. Eine fiktive Abrechnung bis zur 130%-Grenze ist nicht möglich.

Die Reparaturkosten dürfen nicht in einen wirtschaftlich vernünftigen Teil (bis zu 130 % des Wiederbeschaffungswertes) und einen vom Geschädigten selbst zu tragenden wirtschaftlich unvernünftigen Teil aufgespalten werden.

Der Geschädigte muss sein Fahrzeug nach erfolgter Reparatur noch mindestens sechs Monate behalten und weiter nutzen.

Kosten einer Teilreparatur, die über dem Wiederbeschaffungsaufwand des Fahrzeugs liegen und den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen, können ebenfalls nur bei konkretem Anfall zuerkannt werden, oder der Geschädigte weist nach, dass er wertmäßig in einem Umfang repariert hat, der den Wiederbeschaffungsaufwand übersteigt.

Ist die Wiederherstellung unmöglich bzw. gänzlich unwirtschaftlich, besteht nur ein Ersatzanspruch in Höhe des Wiederbeschaffungswerts.

Wenn die Werkstatt einen erheblichen Rabatt gewährt, demzufolge der Rechnungsbetrag knapp unter der 130 %-Grenze liegt, muss der Geschädigte erklären, worauf die Gewährung dieses Nachlasses zurückzuführen ist.

Der Geschädigte kann Ersatz der angefallenen Reparaturkosten verlangen, wenn es ihm entgegen der Einschätzung des vorgerichtlichen Sachverständigen z.B. durch den Einsatz von Gebrauchtteilen gelungen ist, eine vollständige, fachgerechte und den Vorgaben des Sachverständigen entsprechende Reparatur durchzuführen. Das vorgerichtlich eingeholte Sachverständigengutachten hat sich im Rahmen der Schadensschätzung grundsätzlich an den Preisen einer markengebundenen Fachwerkstatt zu orientieren. Für die Frage, welche Reparaturkosten tatsächlich im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB ersatzfähig sind, hat das jedoch keine absolute Bedeutung.

Gelingt es dem Geschädigten entgegen der Einschätzung des von ihm beauftragten Sachverständigen, die erforderliche Reparatur seines Fahrzeugs unter Berücksichtigung eines merkantilen Minderwerts innerhalb der 130 %-Grenze fachgerecht und in einem Umfang durchzuführen, wie ihn der Sachverständige zur Grundlage seiner Kostenschätzung gemacht hat, und stellt der Geschädigte damit den Zustand seines Fahrzeugs wie vor dem Unfall wieder her, um es nach der Reparatur weiter zu nutzen, kann er Ersatz des konkret entstandenen Reparaturaufwands verlangen. Es sind der tatsächlich entstandene Reparaturaufwand und der merkantile Minderwert zu ersetzen.